

## STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Fraktion der CDU/CSU eines Gesetzes zur **Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes** (Drucksache 20/13615) und zum Entwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung** (Drucksache 20/14246)

Berlin, 13.01.2025

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

### Zahlen Daten Fakten 2024

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>*

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) der Fraktion der CDU/CSU und zum Entwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung Stellung zu nehmen.

## Teil 1 der Stellungnahme: Änderung des KWKG

### Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Der Betrieb von KWK-Anlagen und Fernwärmenetzen gehört zum Kerngeschäft der kommunalen Energiewirtschaft. Vor diesem Hintergrund spielen die kommunalen Unternehmen eine Schlüsselrolle für die Energiewende im Strom- und Wärmesektor. Jährlich tätigen sie Investitionen in Milliardenhöhe.
- › Das KWKG spielt dabei eine zentrale Rolle: Die Förderstrukturen des Gesetzes sind seit vielen Jahren bewährt und haben in der Vergangenheit sehr gut funktioniert. Für die Investitionen der VKU-Mitgliedsunternehmen in die Energiewende besitzt das KWKG daher einen sehr hohen Stellenwert.
- › Gleichzeitig ist die KWK ein zentraler Baustein zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und zur Förderung der Energieeffizienz. Sie bildet ein Rückgrat der gesicherten Strom- und Wärmeerzeugung eines zunehmend auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgungssystems und gewährleistet damit ein hohes Maß an Kosteneffizienz.

### Positionen des VKU in Kürze

- › Nach aktueller Gesetzeslage steht die KWKG-Förderung für KWK-Anlagen, Wärme-/Kältenetze und Wärmespeicher ab dem 31.12.2026 unter einem beihilferechtlichen Vorbehalt. Im Regelfall liegt die Planungs-, Genehmigungs- und Errichtungsdauer insbesondere bei größeren Projekten jedoch bei mehreren Jahren. Um einen Fadenriss bei den Investitionen zu verhindern, ist eine schnelle Verlängerung des KWKG über das Jahr 2026 hinaus somit dringend erforderlich.
- › Sowohl der vorliegende Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion als auch die Formulierungshilfe für die Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf zur Änderung des KWKG und weiterer energierechtlicher Vorschriften (Formulierungshilfe), welche das Bundeskabinett am 11.12.2024 beschlossen hatte, haben eine Verlängerung des KWKG zum Ziel.

Das begrüßt der VKU ausdrücklich und appelliert, vor diesem Hintergrund eine gemeinsame Einigung für eine KWKG-Verlängerung aus der Mitte des Deutschen Bundestags heraus in der noch laufenden 20. Legislaturperiode zu erreichen.

- › Dem Grunde nach besteht der vorliegende Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus Investorensicht durch Einfachheit: Das Gesetz würde inhaltlich unverändert verlängert. Allerdings ergäbe sich daraus unstreitig das Erfordernis einer umfassenderen beihilferechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission (siehe den neugefassten § 35 (19) im vorliegenden Entwurf). Durch die Neufassung der §§ 6 (1) Nr. 1 a) (für Anlagen), 18 Nr. 1 (a) aa) (für Wärmenetze) und 22 (1) Nr. 1 a) (für Speicher) in Verbindung mit Artikel 2 im vorliegenden Entwurf, würde der beihilferechtliche Vorbehalt greifen. Gleichzeitig wäre eine schnelle beihilferechtliche Notifizierung einer solchen KWKG-Verlängerung vor dem Hintergrund des laufenden Revisionsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um den Beihilfecharakter des KWKG fraglich.
- › Die Formulierungshilfe verspricht nach Aussage der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung hingegen, verbliebene beihilferechtliche Spielräume aus der Genehmigung des KWKG 2020 zu nutzen. Durch Änderungen der Fördersystematik könne so eine schnelle KWKG-Verlängerung ohne die Durchführung eines regulären beihilferechtlichen Prüfverfahrens durch die EU-Kommission herbeigeführt werden.
- › Der VKU erachtet die Einschätzung der Bundesregierung, nach der die mit der Formulierungshilfe geplanten Gesetzesänderungen keinerlei beihilferechtlicher Begleitung oder gar Genehmigung bedürften, als für Investoren möglicherweise nicht abschließend tragfähig. Denn Investoren und Fremdkapitalgeber müssen sich abschließend darauf verlassen können, dass die EU-Kommission diese Vorgehensweise des nationalen Gesetzgebers zweifelsfrei mitträgt.
- › **Sollte die neue Fördersystematik aus der Formulierungshilfe beschlossen werden, plädiert der VKU deshalb darauf, dass die Bundesregierung anschließend Gespräche mit der EU-Kommission aufnimmt, um sich die beihilferechtliche Unschädlichkeit dieser Art von KWKG-Verlängerung - höchst vorsorglich - nochmals schriftlich bestätigen zu lassen.**
- › Schlussendlich regt der VKU daher an, den vorliegenden Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion um die Inhalte aus der Formulierungshilfe weiterzuentwickeln und unter Berücksichtigung der fortfolgenden Änderungsvorschläge zu beschließen.

## Ausblick:

### **Strategische Weiterentwicklung des KWKG als eigenständiges Gesetz zur Absicherung der Wärmeversorgung neben einem Kapazitätsmarkt zur Absicherung der Stromversorgung als prioritäre energiepolitische Aufgabe in der kommenden Legislaturperiode**

Aus Sicht des VKU, dient die geplante KWKG-Verlängerung nur als eine kurzfristige Übergangslösung für die Investitionssicherheit laufender Projekte und einer Vermeidung des Stillstands beim KWK-, Fern- und Nahwärmeausbau. In der kommenden Legislaturperiode sollte die KWKG-Förderung dann langfristig mit einer Laufzeit bis 2035 zukunftsfähig ausgestaltet und neben einem Kapazitätsmarkt als eigenständiges Gesetz weitergeführt werden. Von zentraler Bedeutung wird dabei die Umstellung von KWK-Anlagen auf klimaneutrale Brennstoffe wie z.B. Wasserstoff sein. Der VKU sieht für die weitere Diskussion und für Vorschläge zur Weiterentwicklung des KWKG bereit.

## Änderungsvorschläge für die Formulierungshilfe

### **Zu Artikel 1, Nummer 2 g) der Formulierungshilfe (zu § 2 Nr. 35 KWKG)**

#### **Regelungsvorschlag:**

„Wärme aus erneuerbaren Energien“: Wärme aus den in § 3 Absatz 1 Nummer 15 **und § 3 Absatz 2** des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in der jeweils geltenden Fassung genannten Wärmequellen.

#### **Begründung:**

Die thermische Verwertung von Grubengas ist unstrittig klimapolitisch wünschenswert. Dies ist der Grund dafür, dass die Grubengasverwertung einst in das EEG-Förderregime aufgenommen wurde und dass Wärme auf Basis von Grubengas in dem 2023 verabschiedeten Wärmeplanungsgesetz (WPG) Wärme auf Basis Erneuerbarer Energien gleichgestellt wurde.

Damit der Vorschlag zur KWKG-Verlängerung in Einklang mit dem 2023 beschlossenen Wärmeplanungsgesetz steht, muss Grubengas auch im KWKG Wärme aus Erneuerbaren gleichgestellt sein. Für Wärme aus der thermischen Abfallbehandlung und für Wärme auf Basis von Klärschlamm ist dies durch die bestehende Zuordnung dieser Wärmearten zu unvermeidbarer Abwärme und einen in der Formulierungshilfe vorgesehenen Bezug erfüllt. Da Wärme aus der Grubengasverwertung aber (bisher) nicht unter die Definition unvermeidbarer Abwärme fällt, ist Grubengas durch diesen Bezug nicht schon bereits mit-erfasst. Es besteht daher das dringende Erfordernis nach einem gesonderten Bezug im KWKG, um Wärme aus Grubengas im Sinne des WPG zu erfassen.

## Zu Artikel 1, Nummer 3 der Formulierungshilfe (zu § 6 (1) Satz 1 c) KWKG)

### Regelungsvorschlag:

nach dem 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026

- aa) eine Genehmigung oder Teilgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegen hat und die Anlage bis zum Ende des vierten Jahres nach der Genehmigung in Dauerbetrieb genommen worden ist, oder
- bb) soweit keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für das Vorhaben erforderlich ist oder vorliegt, bis zum 31. Dezember 2026 eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist und die Anlage bis zum Ende des vierten Jahres nach der verbindlichen Bestellung in Dauerbetrieb genommen worden ist,

### Begründung:

In § 6 (1) Satz 1 c) aa) sollte die Möglichkeit gegeben sein, auch auf Teilgenehmigungen nach BImSchG abzustellen. Die Möglichkeit, dass eine Anlage nicht gefördert werden sollte, nur weil bspw. die letzte Teilgenehmigung am 01.01.2027 erteilt wird und die Anlage dabei schon fertig gebaut wurde, wirkt investitionshemmend und sollte daher angepasst werden.

Darüber hinaus sind für BImSchG-Genehmigungen Umsetzungsfristen von 12 Monaten nicht unüblich (Verlängerung auf Antrag möglich). Dies passt aber nicht zur Maßgabe, dass die Anlage spätestens bis zum Ende des vierten Jahres nach Genehmigung in Dauerbetrieb genommen worden ist. Der § 6 (1) Satz 1 c) bb) sollte daher auch auf die Möglichkeit abstellen, – wenn keine BImSchG-(Teil-)Genehmigung bis zum 31.12.2026 vorliegt – auf den Tatbestand der verbindlichen Bestellung bis zum 31.12.2026 abzustellen.

## Zu Artikel 1, Nummer 9 der Formulierungshilfe (zu § 18 (1) Nr. 2 bbb) d) KWKG)

### Regelungsvorschlag:

Mindestens zu 850 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5 Prozent beträgt und

**Begründung:**

Um Konsistenz zum europäischen Rechtsrahmen zu schaffen, sollten sich die Voraussetzungen für die Förderung von Netzen an den Vorgaben der EED (Definition für „effiziente Wärmenetze“) orientieren. Die vorgeschlagene Anpassung entspricht Artikel 26 (1) letzter Teilsatz der EED.

**Zu Artikel 1, Nummer 15 (neu) der Formulierungshilfe (zu § 35 (23) (neu) KWKG)**

**Regelungsvorschlag:**

Auf KWK-Anlagen, die nach dem [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Dauerbetrieb genommen worden sind, ist § 2 Nummer 25 in der am [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden, wenn für das Vorhaben bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

a) eine Genehmigung oder Teilgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegen hat oder

b) soweit keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für das Vorhaben erforderlich oder ist oder vorliegt, bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, für die bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein Vorbescheid nach § 12 ausgestellt worden ist, dessen Geltungsdauer noch nicht vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erloschen war.

**Begründung:**

Die Begriffsdefinition einer „neuen KWK-Anlage“ nach Nummer 2 d) Formulierungshilfe soll auf "fabrikneue Anlagenteile, die bei Aufnahme des Dauerbetriebs nicht älter als fünf Jahre sind," erweitert werden.

Während Neu-Projekte mit einem Planungshorizont von fünf Jahren womöglich dieses Kriterium erfüllen können, könnte sich eine solche Regelung jedoch massiv auf laufende Großprojekte auswirken, da sie Gefahr laufen, ihre Förderfähigkeit zu verlieren. Zumindest für die in Umsetzung befindlichen Projekte, müssen entsprechende Übergangsregelungen geschaffen werden, um den Vertrauens- und Investitionsschutz der beteiligten Unternehmen zu gewährleisten.

Gemäß der in der Formulierungshilfe vorgesehenen, neuen Übergangsregelung in § 35 Abs. 19 KWKG sind § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 15 Abs. 4 Satz 3, § 18 Absatz 1 und 2 und § 35 Absatz 17 Satz 4 bis 6 in der bis zum letzten Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden auf KWK-Anlagen und auf neue oder ausgebaute Fernwärme- und Kältenetze, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes im Fall von KWK-Anlagen erstmals den Dauerbetrieb aufgenommen haben, oder im Fall einer Modernisierung wieder aufgenommen haben oder im Fall von Fernwärme- oder Kältenetzen in Betrieb genommen wurden. Dies bedeutet, dass KWK-Anlagen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb genommen worden sind, aber bereits Jahre vorher geplant und in Errichtung bzw. im Probetrieb befindlich sind, nach den geänderten KWKG-Regelungen gefördert werden, wenn sie keinen Vorbescheid nach § 12 KWKG erhalten hatten, der zum Zeitpunkt des Beginns des Dauerbetriebs noch gültig ist.

Diese Problematik betrifft auch und nicht ausschließlich die Neudefinition des Begriffs „neue KWK-Anlage“ in § 2 Nr. 25 KWKG im Rahmen der Formulierungshilfe für Anlagenprojekte, die bereits laufen und bei denen die Zeit zwischen Herstellung eines Anlagenteils und dem Beginn des Dauerbetriebs der Anlage mehr als fünf Jahre beträgt. Jenseits der grundsätzlichen Kritik an der neu einzuführenden Fünfjahresfrist müssen diejenigen Anlagen von der Neueinführung dieser Frist ausgenommen werden, die sich zum Inkrafttretenzeitpunkt des Gesetzes bereits in Planung bzw. in Errichtung befinden. Die unmittelbare Anwendung der neuen Definition würde dazu führen, dass zahlreiche KWK-Anlagen trotz Neuerrichtung keine „neuen KWK-Anlagen“ im Sinne des Gesetzes mehr wären.

In jedem Falle ist zu beachten, dass diese Regelung nicht bereits existierende Vorbescheide überlagert und die hierin festgestellte Weitergeltung der bisherigen Förderlage für unwirksam erklärt. Dies sollte in § 35 Abs. 19 KWKG (neu) noch klargestellt werden.

## Teil 2 der Stellungnahme: Änderung des EEG

### Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind in allen Segmenten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aktiv. Durch die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Solarparks, Solarenergie auf Dächern sowie Biomasse-, Geothermie-, Wasserkraft- und Grubengasanlagen tragen sie in erheblichem Maße zum Übergang in eine treibhausgasneutrale Gesellschaft bei. Die Ausgestaltung des Biogaspakets hat einen großen Einfluss auf das Investitionstempo sowie die Systemdienlichkeit der Biogasanlagen in Bezug auf die Strom- wie auch die Wärmeversorgung.
- › Im Hinblick auf den zunehmenden Anteil an volatiler Stromerzeugung bedarf es einer sinnvollen Flexibilisierung steuerbarer Energieleistung, wie der Bioenergie. Stadtwerke, als lokale Energieversorger, sind oftmals in der Bioenergie tätig. Dabei ist die gesetzgeberische Ausgestaltung entscheidend für die Investitionstiefe vor Ort.

### Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU begrüßt die Zielsetzung, mit der in § 39i Absatz 2a EEG-Entwurf vorgesehene Umstellung auf förderfähige Betriebsstunden eine strommarktorientierte und systemdienliche Fahrweise noch wirksamer anzureizen. Da dies zu einer deutlichen Kürzung der förderfähigen Strommengen einer Anlage führt, sind flankierende Maßnahmen unerlässlich:
  - Das Ausschreibungsvolumen muss wesentlich stärker, als in § 28c Absatz 2 EEG-Entwurf vorgehen, erhöht werden.
    - Schon die bisherigen Ausschreibungen für Biomasseanlagen waren in 2023 und 2024 stark überzeichnet. Die allermeisten Gebote wurden jeweils für Bestandsanlagen eingereicht, die eine Anschlussförderung anstreben, um weiterhin Strom und Wärme produzieren zu können.
    - Die Überzeichnung wird sich infolge der Umstellung auf förderfähige Betriebsstunden drastisch verschärfen. Denn um im bisherigen Umfang Strom und Wärme zu erzeugen und hierfür eine An-



- schlussförderung gemäß EEG zu erhalten, müssen Bestandsanlagenbetreiber ihre installierte Leistung und damit auch die Gebotsmenge in der Ausschreibung deutlich erhöhen<sup>1</sup>.
- Ohne eine Anhebung der Ausschreibungsmengen droht also die Stilllegung vieler Biomasseanlagen und damit der ersatzlose Wegfall erneuerbarer Strom- und Wärmeversorgung.
  - Die Anschlussvergütung muss mindestens auf den in §§ 39g, 39h EEG-Entwurf vorgesehenen Zeitraum von zwölf Jahren verlängert und der Flexibilitätsschlags mindestens auf den in § 50a EEG-Entwurf vorgesehenen Betrag von 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr erhöht werden.
    - Die Umstellung auf förderfähige Betriebsstunden erfordert von den Bestandsanlagen eine Erhöhung der installierten Leistung auf ein Niveau, dass eine Anschlussförderung der Stromerzeugung im bisherigen Umfang ermöglicht.
    - Dies setzt erhebliche Investitionen in BHKW, Gasspeicher und Wärmespeicher voraus.
    - Die Preise für Anlagenkomponenten und Zinskosten sind gestiegen.
    - Die Abschreibungskosten sind daher hoch und erfordern einen ausreichenden Abschreibungszeitraum.
  - › Der VKU begrüßt, dass Biomasseanlagen mit Wärmeauskopplung in ein Wärmenetz gemäß § 39d Absätze 2 und 3 EEG-Entwurf vorrangig bezuschlagt werden sollen. Die Wärmenetze, an die diese Anlagen angebunden sind, sind auf einen dauerhaften Betrieb ausgelegt. Um diesen zu gewährleisten, muss sichergestellt sein, dass auch die angeschlossenen Biogasanlagen dauerhaft Wärme bereitstellen. Dies hilft auch vielen Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung.
  - › Die in § 39i Absatz 1 EEG-Entwurf geplante Verschärfung des Maisdeckels wird vor dem Hintergrund des Schutzes der Trinkwasserressourcen grundsätzlich begrüßt. Andererseits gibt der VKU zu Bedenken, dass die geplante Absenkung zu höheren Investitionen und höheren Kosten im Betrieb von Biogasanlagen führen würde.

---

<sup>1</sup> Gemäß EEG 2023 wird die Stromerzeugung gefördert, für die im Jahresdurchschnitt 45 Prozent der installierten Leistung genutzt werden. Mit dieser Vorgabe kann eine Biogasanlage ca. 3.900 geförderte Vollaststunden erreichen. Gemäß dem Gesetzentwurf sollen Biogasanlagen eine Förderung für nur noch 2.500 Betriebsstunden pro Jahr – die im Laufe der Förderdauer auf 2.000 Betriebsstunden pro Jahr absinken – erhalten.

- › Auf die Einführung des § 51b EEG-Entwurf, wonach bei Biogasanlagen, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, die Vergütung bereits bei schwach positiven Spotmarktpreisen, und nicht erst bei negativen Spotmarktpreisen entfällt, sollte verzichtet werden. In Anbetracht der geplanten Reduzierung der Förderung auf noch 2.500 Betriebsstunden pro Jahr – die im Laufe der Förderdauer auf 2.000 Betriebsstunden pro Jahr absinken – sieht der VKU keinen Bedarf für eine Verschärfung des § 51 EEG 2023. Es besteht dann ohnehin ein Anreiz, möglichst zu den teuersten Stunden zu produzieren.
- › Für Biomethan-Ausschreibungen, die gemäß EEG 2023 separat durchgeführt werden (§§ 39j -§39m) sollten entweder der Gebotshöchstwert oder die Höchstbemessungsleistung angehoben werden. In diesem Segment sind die förderfähigen Volllaststunden sehr stark begrenzt (auf eine Bemessungsleistung von 10 Prozent), so dass die bestehenden Kosten auf weniger Einsatzstunden verteilt werden.
- › Die Anschlussförderung für kleine Biogasbestandsanlagen sollte attraktiver ausgestaltet werden, um den mit dem Auslaufen der EEG-Förderung zu erwartenden Anstieg der Gasnetzanschlussbegehren zu begrenzen. Der Gasnetzanschluss gerade kleinerer Biogasanlagen ist für viele Gasverteilernetzbetreiber mit einem hohen Umsetzungs- und Erfüllungsaufwand verbunden, was sich für die übrigen Netznutzer in deutlich steigenden Gasnetzentgelten niederschlägt.

## Vorbemerkung

Der VKU begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die notwendige Flexibilisierung der Biogasnutzung adressiert wird. Ebenso unterstützt der VKU das Bestreben, Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas eine Perspektive für einen systemdienlichen Weiterbetrieb zu geben. Positiv ist auch hervorzuheben, dass die Vorteile der Sektorenkopplung honoriert werden, indem Anlagen mit Wärmenetzanschluss priorisiert werden. Dies ist wichtig, damit die sichere Versorgung von Kunden über Wärmenetze dauerhaft gewährleistet werden kann.

Das Gesetzesvorhaben könnte sich auch entlastend auf Gasverteilernetzbetreiber auswirken, die zunehmend mit Einspeisebegehren von Biomethananlagen konfrontiert werden (Einzelheiten in unserem [Positionspapier](#)). Dies hat auch damit zu tun, dass für viele Anlagen die EEG-Förderung ausläuft und die Chancen auf eine Anschlussförderung ungewiss sind.

Andererseits dürfen anstehende Änderungen der EEG-Förderbedingungen nicht dazu führen, dass Anlagen, die nach Auslaufen der alten EEG-Förderung in den „Modus Biomethaneinspeisung“ (ins Gasverteilernetz) gewechselt sind, dann wieder in die EEG-Förderung

zurückwechseln und kein Biomethan mehr einspeisen. Dies würde dazu führen, dass die Einspeiseanlagen der Verteilernetzbetreiber zum “stranded asset” würden, das nicht abgeschrieben ist.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

## Änderungsvorschläge für den Gesetzentwurf

### Zu Artikel 1, Nummer 2 b) (zu § 3 Nummer 47a EEG-Entwurf)

#### Regelungsvorschlag:

Die Definition einer “Wärmeversorgungseinrichtung” sollte zum Ausdruck bringen, dass es sich auch dann um eine “Wärmeversorgungseinrichtung” handelt, wenn daran mehrere Anlagen zur Wärmeerzeugung und nicht nur eine einzige Biomasseanlage angeschlossen sind.

Hierzu sollte § 3 Nummer 47a EEG-Entwurf wie folgt gefasst werden:

„Wärmeversorgungseinrichtung“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung von mehreren Gebäuden mit Wärme, **die zumindest teilweise** aus einer Biomasseanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mindestens 300 Kilowatt **bereitgestellt wird**,“.

#### Begründung:

Nach der geplanten Neufassung der Absätze 2 und 3 des § 39d EEG sollen bestehende Biomasseanlagen, die an eine “Wärmeversorgungseinrichtung” angeschlossen sind, bevorzugt bezuschlagt werden. Ziel dieser Regelung ist es, diesen Anlagen und den darauf basierenden Wärmeversorgungskonzepten eine Anschlussperspektive zu bieten. Nun ist aber der geplante § 3 Nummer 47a EEG-Entwurf so formuliert, als würde es sich nur dann um “Wärmeversorgungseinrichtungen” handeln, wenn eine einzige Biomasseanlage daran angeschlossen ist. So kann die Regelung allerdings nicht gemeint sein, da Wärmenetze ja häufig aus mehreren Anlagen gespeist werden, was in der Begründung zur geplanten Vorschrift (S. 12 des Gesetzentwurfs) auch zum Ausdruck kommt: “Maßgeblich ist, dass die leitungsgebundene Einrichtung der Versorgung von mindestens zwei Gebäuden dient, und dass die Wärme zumindest teilweise über eine Biomasseanlage bereitgestellt wird.” An dieser Formulierung sollte sich auch der Gesetzeswortlaut orientieren.

### Zu Artikel 1, Nummer 3 (zu § 28c Absatz 2 EEG-Entwurf)

#### Regelungsvorschlag:

Der VKU empfiehlt, das Ausschreibungsvolumen für Biomasseanlagen noch wesentlich stärker als in § 28c Absatz 2 EEG-Entwurf vorgesehen anzuheben.

**Begründung:**

Die Ausschreibungen für Biomasseanlagen waren in 2023 und 2024 stark überzeichnet. Im Oktober 2023 und im April 2024 war die Gebotsmenge mehr als dreimal so groß wie die ausgeschriebene Menge. Die allermeisten Gebote wurden jeweils für Bestandsanlagen eingereicht, die eine Anschlussförderung anstreben, um weiterhin Strom und Wärme produzieren zu können. Ohne eine Anhebung der Ausschreibungsmengen droht also die Stilllegung vieler Biomasseanlagen und damit der ersatzlose Wegfall erneuerbarer Strom- und Wärmeversorgung.

Hinzu kommt, dass die Ausschreibungsmengen im Zusammenhang mit der geplanten Verschärfung der Flexibilisierungsanforderungen für Biogasanlagen gesehen werden müssen:

Gemäß EEG 2023 wird die Stromerzeugung gefördert, für die im Jahresdurchschnitt 45 Prozent der installierten Leistung genutzt werden. Mit dieser Vorgabe kann eine Biogasanlage ca. 3.900 geförderte Volllaststunden erreichen. Gemäß dem Gesetzentwurf sollen Biogasanlagen eine Förderung für nur noch 2.500 Betriebsstunden pro Jahr – die im Laufe der Förderdauer auf 2.000 Betriebsstunden pro Jahr absinken – erhalten. Diesem Umstand müssen die künftigen Ausschreibungsmengen Rechnung tragen.

Denn um im bisherigen Umfang Strom und Wärme zu erzeugen und hierfür eine Anschlussförderung gemäß EEG zu erhalten, müssen Bestandsanlagen ihre installierte Leistung und damit auch die Gebotsmenge in der Ausschreibung deutlich erhöhen. Ohne eine entsprechende Anhebung der Ausschreibungsmenge wird das Maß an Überzeichnung weiter zunehmen und noch mehr Biogasanlagen droht die Stilllegung.

Um die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biogas deutschlandweit zumindest auf dem heutigen Niveau zu halten, müssen also die Ausschreibungsmengen mindestens in dem Verhältnis angehoben werden, wie die förderfähige Strommenge pro ausgeschriebener Anlagenleistung reduziert wird.

**Zu Artikel 1, Nummer 4 (zu § 39d Absätze 2 und 3 EEG-Entwurf)**

**Regelungsvorschlag:**

Der VKU begrüßt, dass Biomasseanlagen mit Wärmeauskopplung in ein Wärmenetz vorrangig bezuschlagt werden sollen.

**Begründung:**

Eine bevorzugte Bezuschlagung von Bestandsanlagen mit Einspeisung in ein Wärmenetz ist sinnvoll. Anlagen mit gekoppelter Strom- und Wärmeproduktion leisten wertvolle Beiträge sowohl zum klimaneutralen Stromsystem als auch zur Wärmewende.

Die Wärmenetze, an die diese Anlagen angebunden sind, sind auf einen dauerhaften Betrieb ausgelegt. Um diesen zu gewährleisten, muss sichergestellt sein, dass auch die angeschlossenen Biogasanlagen dauerhaft Wärme bereitstellen. Dies hilft auch vielen Kommunen bei der Kommunalen Wärmeplanung.

### **Zu Artikel 1, Nummer 4, 6 (zu §§ 39g, 39h EEG-Entwurf)**

#### **Regelungsvorschlag:**

Eine Verkürzung der Wechselfrist sollte mit einer Verlängerung des Vergütungszeitraums (der gemäß EEG 2023 zehn Jahre beträgt) mindestens auf den im Gesetzentwurf vorgesehenen Zeitraum von zwölf Jahren einher gehen.

#### **Begründung:**

Aufgrund der hohen Abschreibungskosten infolge gestiegener Preise für Anlagenkomponenten und gestiegener Zinsen, wäre eine Verlängerung mindestens auf zwölf Jahre notwendig.

Der bislang geltende zehnjährige Vergütungszeitraum ist zu kurz, um Investitionen in ein Wärmenetz oder in die Flexibilisierung abschreiben zu können. Die Verlängerung auf zwölf Jahre ist daher ein Schritt in die richtige Richtung. Aufgrund der hohen Abschreibungskosten infolge gestiegener Preise für Anlagenkomponenten und gestiegener Zinsen, sollte der Gesetzgeber auch eine noch weitergehende Verlängerung in Betracht ziehen.

### **Zu Artikel 1, Nummer 7 (zu § 39i Absatz 1 EEG-Entwurf)**

#### **Regelungsvorschlag:**

Die in § 39i Absatz 1 EEG-Entwurf geplante Verschärfung des Maisdeckels wird vor dem Hintergrund des Schutzes der Trinkwasserressourcen grundsätzlich begrüßt. Andererseits gibt der VKU zu Bedenken, dass die geplante Absenkung zu höheren Investitionen und höheren Kosten im Betrieb von Biogasanlagen führen würde.

#### **Begründung:**

Gemäß § 39i Absatz 1 EEG 2023 ist die Förderung an die Bedingung geknüpft, dass der Anteil von Mais und Getreidekorn, der zur Erzeugung von Biogas eingesetzt wird, die in § 39i Absatz 1 Nummer 1 bis 3 EEG 2023 festgelegten Schwellenwerte nicht überschreitet.

Diese Vorgaben sollen nun verschärft werden (30 statt 35 Masseprozent bei Zuschlagserteilung in 2025, 25 statt 30 Masseprozent bei Zuschlagserteilung in 2026, 2027 oder 2028).

Grundsätzlich ist die Zielsetzung nachvollziehbar, den Fokus der Biomasseverstromung weiter weg von der Anbaubiomasse hin zu mehr Gülle-, Abfall- und Reststoffverwertung zu verlagern. Zudem hat der verstärkte Anbau von Mais aufgrund des damit zusammenhängenden Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wie S-Metolachlor negative Auswirkungen auf das Grundwasser und damit auf die Trinkwasserversorgung. Denn die Entfernung dieser Pflanzenschutzmittel und deren Metaboliten würde für die kommunalen Wasserversorger zu erheblichen Steigerung der Aufbereitungskosten führen.

Andererseits sind die aktuellen Anforderungen bereits anspruchsvoll. Daher würde die geplante Absenkung zu höheren Investitionen und höheren Kosten im Betrieb von Biogasanlagen führen.

### **Zu Artikel 1, Nummer 7 (zu § 39i Absatz 2a EEG-Entwurf)**

#### **Regelungsvorschlag:**

Die Einführung eines Systems, in dem die förderfähigen Betriebsstunden pro Jahr beschränkt werden (anstelle der bisherigen Beschränkung auf eine Höchstbemessungsleistung), sollte mit einer stärkeren Erhöhung des Ausschreibungsvolumens verknüpft werden als im Gesetzentwurf vorgesehen.

Darüber hinaus muss der Systemwechsel – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – mit einer Verlängerung der Anschlussvergütung auf zwölf Jahre (mindestens) und einer Erhöhung des Flexibilitätszuschlags auf 100 Euro (mindestens) pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr kombiniert werden.

#### **Begründung:**

Die Zielsetzung, mit der Umstellung auf förderfähige Betriebsstunden eine strommarktorientierte und systemdienliche Fahrweise noch wirksamer anzureizen, ist nachvollziehbar.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass damit die förderfähige Strommenge pro ausgeschriebener Anlagenleistung gegenüber der bisherigen Fördersystematik deutlich reduziert wird:

Gemäß EEG 2023 wird die Stromerzeugung gefördert, für die im Jahresdurchschnitt 45 Prozent der installierten Leistung genutzt werden. Mit dieser Vorgabe kann eine Biogasanlage ca. 3.900 geförderte Volllaststunden erreichen. Gemäß dem Gesetzentwurf sollen Biogasanlagen eine Förderung für nur noch 2.500 Betriebsstunden pro Jahr – die im Laufe der Förderdauer auf 2.000 Betriebsstunden pro Jahr absinken – erhalten. Diesem Umstand müssen die künftigen Ausschreibungsmengen Rechnung tragen.

Denn um im bisherigen Umfang Strom und Wärme zu erzeugen und hierfür eine Anschlussförderung gemäß EEG zu erhalten, müssen Bestandsanlagen ihre installierte Leistung und damit auch die Gebotsmenge in der Ausschreibung deutlich erhöhen.

Ohne eine entsprechende Anhebung der Ausschreibungsmenge wird das Maß an Überzeichnung weiter zunehmen und noch mehr Biogasanlagen droht die Stilllegung.

Um die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biogas deutschlandweit zumindest auf dem heutigen Niveau zu halten, müssen also die Ausschreibungsmengen mindestens in dem Verhältnis angehoben werden, wie die förderfähige Strommenge pro ausgeschriebener Anlagenleistung reduziert wird.

Die Erhöhung der installierten Leistung auf ein Niveau, dass eine Anschlussförderung der Stromerzeugung im bisherigen Umfang ermöglicht, setzt erhebliche Investitionen in BHKW, Gasspeicher und Wärmespeicher voraus. Zudem nehmen die Kosten für die Wärmenutzung zu. Infolge gestiegener Preise für Anlagenkomponenten und gestiegener Zinsen hält der VKU eine Anhebung des Flexibilitätszuschlags auf mindestens 100 Euro für notwendig, um die Mehrkosten der Flexibilisierung zu decken. Aufgrund der hohen Abschreibungskosten ist außerdem eine Verlängerung der Anschlussvergütung auf mindestens zwölf Jahre angezeigt.

## **Zu §§ 39j – 39m**

### **Regelungsvorschlag:**

Für Biomethan-Ausschreibungen, die gemäß EEG 2023 separat durchgeführt werden (§§ 39j - §39m) sollten entweder der Gebotshöchstwert oder die Höchstbemessungsleistung angehoben werden.

### **Begründung:**

Im Segment der Biomethan-Ausschreibungen sind die förderfähigen Volllaststunden sehr stark begrenzt (auf eine Höchstbemessungsleistung von 10 Prozent), so dass die bestehenden Kosten auf weniger Einsatzstunden verteilt werden. Unter den bisherigen Rahmenbedingungen haben sich die Biomethan-Ausschreibungen als sehr unattraktiv erwiesen. Um zu erreichen, dass Gebote für Biomethan-Anlagen eingereicht werden, sollten daher entweder der Gebotshöchstwert oder die Höchstbemessungsleistung angehoben werden.

## **Zu Artikel 1, Nummer 10 (zu § 50a EEG-Entwurf)**

### **Regelungsvorschlag:**

Der VKU unterstützt die Erhöhung des Flexibilitätszuschlags, der gemäß EEG 2023 65 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr beträgt, auf 100 Euro wie im Gesetzentwurf vorgesehen.

### **Begründung:**

Die Umstellung auf förderfähige Betriebsstunden erfordert von den Bestandsanlagen eine Erhöhung der installierten Leistung auf ein Niveau, dass eine Anschlussförderung der Stromerzeugung im bisherigen Umfang ermöglicht. Dies setzt erhebliche Investitionen in BHKW, Gasspeicher und Wärmespeicher voraus. Zudem nehmen die Kosten für die Wärmenutzung zu. Infolge gestiegener Preise für Anlagenkomponenten und gestiegener Zinsen hält der VKU eine Anhebung des Flexibilitätszuschlags auf mindestens 100 Euro für notwendig, um die Mehrkosten der Flexibilisierung zu decken. Aufgrund der hohen Abschreibungskosten ist außerdem eine Verlängerung der Anschlussvergütung auf mindestens zwölf Jahre angezeigt.

## **Zu Artikel 1, Nummer 11 (zu § 51b EEG-Entwurf)**

### **Regelungsvorschlag:**

Auf die Einführung des § 51b EEG-Entwurf sollte verzichtet werden.

### **Begründung:**

§ 51b EEG-Entwurf sieht vor, dass bei Biogasanlagen, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, die Vergütung bereits bei schwach positiven Spotmarktpreisen, und nicht erst bei negativen Spotmarktpreisen – wie es der allgemeinen Regelungen in § 51 EEG entspricht – entfällt. Für diese Sonderregel sieht der VKU keinen Bedarf.

Mit der Regelung soll angereizt werden, dass die erfassten Biogasanlagen Strom nur bei Nachfragespitzen und hohen Preisen einspeisen und umgekehrt bei Einspeisespitzen und niedrigen Preisen die Stromproduktion einstellen.

In Anbetracht der geplanten Reduzierung der Förderung auf noch 2.500 Betriebsstunden pro Jahr – die im Laufe der Förderdauer auf 2.000 Betriebsstunden pro Jahr absinken – sieht der VKU keinen Bedarf für eine Verschärfung des § 51 EEG 2023. Es besteht dann ohnehin ein Anreiz, möglichst zu den teuersten Stunden zu produzieren. Zudem würde eine solche Modifikation des § 51 EEG 2023 zu einer weiteren Verkomplizierung beitragen.



**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Jan Wullenweber  
Bereichsleiter Energiesystem  
und Energieerzeugung  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380  
E-Mail: [wullenweber@vku.de](mailto:wullenweber@vku.de)

Dr. Jürgen Weigt  
Stv. Bereichsleiter Energiesystem  
und Energieerzeugung  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387  
E-Mail: [weigt@vku.de](mailto:weigt@vku.de)

Nils Weil  
Senior-Fachgebietsleiter Wärmemarkt  
  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-388  
E-Mail: [weil@vku.de](mailto:weil@vku.de)

Simon Koch  
Fachgebietsleiter für Energieökonomie  
und Klimapolitik  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-149  
E-Mail: [koch@vku.de](mailto:koch@vku.de)